








Die Anzahl der **Förderschüler\*innen** hat in NRW in den letzten 20 Jahren um 36% zugenommen, allein in den letzten 5 Jahren um gut 12%. Die Zunahme ist im bundesweiten Vergleich überdurchschnittlich. Die **Förderquote** ist in NRW in den letzten 20 Jahren deutlich angestiegen (in den letzten 5 Jahren um gut einen Prozentpunkt). Sie liegt mit 8,7 über dem bundesweiten Wert von 7,9. **Nach Förderort** aufgeschlüsselt dokumentiert sich ein deutlicher Trend zur inklusiven Beschulung über 20 Jahre in NRW. Die Zahl der Schüler\*innen in der Inklusion liegt zwar noch unter der Zahl der „Sonderschüler\*innen“, steigt seit 2000 stetig, seit 2010 stark an. Die Abnahme der Schüler\*innen in der Exklusion sinkt allerdings seit 2015 deutlich langsamer als in den Vorjahren.

Die **Exklusionsquote** ist in NRW bundesweit eine der höheren: Das Land liegt mit einer Quote von 4,9 auf Platz 12. Zudem ist der Wert in den vergangenen 5 Jahren weiter angestiegen: Von 4,7 auf 4,9. Die **Anzahl der Sonderschulen** hat in NRW in den vergangenen 20 Jahren stark abgenommen. In den vergangenen 5 Jahren lag die Abnahme bei -13% und damit über dem bundesweiten Trend. Die **Inklusionsquote** ist in NRW in den letzten 5 Jahren deutlich angestiegen (+1,0 Prozentpunkte) und liegt mit 3,8 etwas über dem bundesweiten Wert von 3,4. Die **Förderschwerpunkte an Sonderschulen** sind noch immer zu knapp 57% dem Bereich LSE zuzuordnen. Damit wurde der Anteil in den vergangenen 20 Jahren um knapp 14% reduziert.

Der Anteil der **Direkteinschulungen** in Förderzentren ist im bundesweiten Vergleich mit 3,1% sehr hoch (Platz 12). Die Zahl der Abgänger\*innen von Sonderschulen **ohne einen Abschluss** gehört zu den mittleren Werten in Deutschland. Allerdings hat sich der Wert in den letzten 20 Jahren leicht verschlechtert (von 66% auf 70%).

**Abb. 21**

<b>Inklusive Bildung Qualitative Indikatoren 2021</b>	<b>NRW</b> 	
<b>Politische Indikatoren</b>	 <b>Inklusions- verständnis</b>	 <b>Transformati- onsprozess</b>
<b>Rechtliche Indikatoren</b>	 <b>Gemeinsamer Unterricht</b>	 <b>Rechts- anspruch</b>
<b>Organisatorische Indikatoren</b>	 <b>Sonder- schulen</b>	 <b>Unterstützungs- systeme</b>

In NRW dominiert aktuell ein eher enges **Inklusionsverständnis**, das sich insbesondere auf die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen konzentriert, so z.B. in dem aktuellen Koalitionsvertrag unter der Überschrift „Inklusion“<sup>64</sup>. Die Inklusionsseiten des Schulministeriums sind etwas offener formuliert, in den entscheidenden Punkten jedoch auf die Vielfaltsdimension Behinderung verkürzt<sup>65</sup>. Im Unterschied zu anderen Ländern entwickelte sich in NRW über die letzten Jahre insgesamt eine Einengung des Inklusionsverständnisses, das z.B. bei der Verabschiedung des Aktionsplans 2012 eher einem weiten Verständnis i.S. der UN-BRK verpflichtet war (S. 3ff (7f)). Das enge Inklusionsverständnis ist auch im SchulG in § 2 Abs. 5 dokumentiert: „Die Schule fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung. In der Schule werden sie in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung) (...)“. Die aktuelle Landesregierung sieht Inklusion nicht als flächendeckenden Bildungsansatz aller Schularten (Konzentration auf spezifische Schulen des „Gemeinsamen Lernens“) und hält den Erhalt von Sonderschulen im Sinne eines dauerhaften Elternwahlrechts für nötig<sup>66</sup>. Der Transformationsprozess in Richtung inklusiver Bildung wurde mit dem **Aktionsplan** (2012) eingeleitet, der unter dem Titel stand „Eine Gesellschaft für alle“ und einem weiten Inklusionsverständnis verpflichtet war. Folgeberichte gab es 2014 und (April) 2017. Mit der neuen Landesregierung (Wahl Mai 2017) erfolgte unter dem Motto „Qualität vor Geschwindigkeit“ eine grundlegende Neuausrichtung, die faktisch den Prozess in Richtung eines allgemeinen inklusiven Bildungssystems in NRW zum Stillstand brachte<sup>67</sup>. Die aktuellen Aktivitäten zur inklusiven Bildungspolitik wirken in Bezug auf den ursprünglichen Transformationsprozess eher stagnativ.

Gem. Art. 2 Abs. 5 SchulG werden „Menschen mit und ohne Behinderung in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen“. Gem. Art. 20 Abs. 2 SchulG findet die sonderpädagogische Förderung „in der Regel“ in der allgemeinbildenden Schule statt. In § 20 Abs. 3 heißt es „In der allgemeinen Schule wird der Unterricht als Gemeinsames Lernen für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Klassenverband oder in der Lerngruppe erteilt.“. Somit besteht im Grundsatz ein gesetzlicher Vorrang für **gemeinsamen Unterricht** im Sinne der inklusiven Bildung. Mit der Neuausrichtung von 2018 erfolgte jedoch eine

<sup>64</sup> Vgl. Koalitionsvertrag NRW (2017): 101

<sup>65</sup> Vgl. <https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/inklusion/inklusion-schuelerinnen-und-schueler>

<sup>66</sup> Vgl. KMK (2018): 57 bzw. 73 sowie Koalitionsvertrag NRW (2017)

<sup>67</sup> Vgl. hierzu „Eckpunkte zur Neuausrichtung der Inklusion in Schule“, abrufbar unter <https://www.schulministerium.nrw/themen/schulsystem/inklusion/eckpunkte-zur-neuausrichtung-der-inklusion-der-schule>

Verengung des allgemeinen Prinzips „Unterricht als Gemeinsames Lernen“ zu speziellen „Schulen des Gemeinsamen Lernens“, die faktisch als Profil- oder Schwerpunktschulen vereinzelt inklusiv arbeiten. Ausgenommen hiervon sind zudem explizit die Gymnasien als Schulart. 2019 waren ca. 45% der weiterführenden Schulen in NRW als „Schulen des gemeinsamen Lernens“ ausgewiesen<sup>68</sup>. Gem. § 20 Abs. 2 SchulG gilt: „Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt“. Dieser **Rechtsanspruch** (dieses Wahlrecht) kann gem. § 20 Abs. 4 SchulG nur dann eingeschränkt werden, wenn „die personellen und sächlichen Voraussetzungen am gewählten Förderort nicht erfüllt sind und auch nicht mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können“. In diesen Fällen kann die Schulaufsicht das Kind auch gegen den Willen der Eltern an eine Sonderschule zuweisen. Neben dem gesetzlichen **Ressourcenvorbehalt** gem. § 20 Abs. 4 SchulG liegt faktisch auch ein Organisationsvorbehalt vor, indem die Landesregierung nur spezifische Schularten (im Schwerpunkt Haupt- und Gesamtschulen) und nur einzelne Schulen als inklusive Schulen („Schulen des Gemeinsamen Lernens“) ausweisen.

Der Erhalt der **Sonderschulen** ist explizites Ziel der Landesregierung, um „eine durchgehende Wahlmöglichkeit zwischen Förderschule und inklusiver Regelschule“ zu erhalten (vgl. Koalitionsvertrag, S. 13). Das Auslaufen von Förderschulangeboten wurde u.a. dadurch aufgehalten, dass die Regelungen zu Mindestgrößen für Sonderschulen und Schulen für Kranke aufgehoben wurden. Aus Sicht der aktuellen Landesregierung sind allgemeinbildende Schulen und Sonderschulen gleichberechtigte Förderorte<sup>69</sup>.

NRW hat kein systematisches, einheitliches **Unterstützungsangebot** in der Fläche. Nach eigenen Angaben begleiten die Bezirksregierungen den Prozess der Inklusion durch differenzierte Unterstützungssysteme. Die Angebote und Projekte werden in Abstimmung mit den Regionalen Fortbildungszentren (in Einzelfällen wie Münster mit Themenschwerpunkt Inklusion) organisiert. Die Unterstützungsstruktur steht auf drei Säulen: Lehrkräften als „Inklusionskoordinator\*innen“ am Schulumt, Sonderpädagog\*innen als „Inklusionsfachberater\*in“ am Schulumt sowie künftig Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Sonderschulen für „Schulen des Gemeinsamen Lernens“. Unterstützungsangebote (insb. Material/ Handreichungen) bietet auch die Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW).

---

<sup>68</sup> Vgl. Klemm (2020): 16

<sup>69</sup> Vgl. KMK (2018): 57 und 73